

II-1183 der Beiflagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 6. Mai 1971

Zl. 13.673-Präs.G/71

530 /A.B.

zu 507 /J.

Präs. am 7. Mai 1971

Anfrage Nr. 507/J der Abg. Egg, Horejs, Jungwirth, Dr. Reinhardt u. Genossen;

betr. Erteilung einer Konzession für einen Schlepplift in Tirol.

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dipl.Ing. Karl WALDERRUNNER

W i e n

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 507/J, die die Abgeordneten Egg, Horejs, Jungwirth, Dr. Reinhardt und Genossen am 10. März 1971 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1.) "Wie beurteilen Sie vom Standpunkt des Fremdenverkehrs die Monopolbestrebungen der Kitzbühler Bergbahn AG ?"

Mein Ressort ist an sich nur für Schlepplifte zuständig. Die Zuständigkeit für Sessellifte und Seilbahnen liegt beim Bundesministerium für Verkehr. Innerhalb meines Zuständigkeitsbereiches bin ich jedoch bemüht, bei einander kokurrierenden Vorhaben selbstverständlich auch die Interessen des Fremdenverkehrs zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist mir auch daran gelegen, daß private Initiativen auf dem Sektor der mechanischen Aufstiegs hilfen mit den Bestrebungen der überörtlichen Raumplanung des betreffenden Bundeslandes übereinstimmen.

ad 2.) "Welche Schritte haben Sie unternommen, um dem Kirchberger Gastwirt zu seinem Recht zu verhelfen ?"

Der Gastwirt Simon Schroll aus Kirchberg, Bezirk Kitzbühel, hat um zwei Schleppliftkonzessionen angesucht.

Mit dem einen Ansuchen wurde das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie erstmals Mitte 1970 befaßt, als der Landeshauptmann von Tirol einer gegen die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel gerichteten Säumnisbeschwerde keine Folge gab. Ich persönlich wurde mit der Angelegenheit erstmals anlässlich eines Aufenthaltes in Tirol im September 1970 konfrontiert.

Die von mir nach meiner Rückkehr nach Wien umgehend veranlaßten Erhebungen ergaben, daß das Verfahren von der Gewerbebehörde erster Instanz tatsächlich nur sehr schleppend abgewickelt wurde; weiters konnte festgestellt werden, daß Herrn Simon Schroll anlässlich der Einbringung dieses Konzessionsansuchens bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel offensichtlich nicht alle erforderlichen Belehrungen zur Klärstellung des Begehrens erteilt wurden.

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie gab daher der Berufung des Konzessionswerbers gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol, mit dem die Säumnisbeschwerde abgewiesen wurde, Folge und erteilte dem Amt der Tiroler Landesregierung den Auftrag, über das Ansuchen zu entscheiden. Im weiteren Verlauf des Konzessionsverleihungsverfahrens hatte der nunmehr zuständige Landeshauptmann von Tirol Bedenken in Richtung einer Beeinträchtigung der Verkehrsaufgaben von Eisenbahnunternehmungen im Sinne des § 23 Abs. 9 GewO. (Kitzbühler Bergbahn AG) und holte daher in dieser Frage die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie ein. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie stellte im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr am 21. Oktober 1970, Zl. 192.300-II-16/70, fest, daß keine derartigen Bedenken bestehen.

Zufolge Säumigkeit des Amtes der Tiroler Landesregierung wurde das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie neuerlich mit der Angelegenheit befaßt; mit Bescheid vom 22. Februar 1971, Zl. 183.466-II-16/71, erteilte dieses schließlich die erbetene Schleppliftkonzession.

Mit dem Ansuchen des Herrn Simon Schroll um Genehmigung der gewerblichen Betriebsanlage und damit um Bewilligung des Betriebes des Schleppliftes wurde das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bisher nicht befaßt. Ich werde jedoch umgehend eine Berichterstattung über den Stand des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens veranlassen, wobei ich selbstverständlich auf die Entscheidung der Vorinstanzen selbst keinen Einfluß nehmen kann.

Was das zweite Konzessionerteilungsverfahren anlangt, so ist festzustellen, daß diesem ein anderer Sachverhalt zu grunde liegt. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, daß der zweite von Herrn Simon Schroll geplante Schlepplift in einem Gebiet errichtet werden soll, welches zumindest teilweise auch durch einen Sessellift erschlossen wird, für den bereits eine Konzession rechtskräftig erteilt wurde. Eine für den Konzessionswerber positive Entscheidung im Sinne des § 23 Abs. 9 GewO. war daher nicht möglich. Infolge der erforderlichen Erhebungen und der Befassung des Bundesministeriums für Verkehr war es weiters nicht möglich, die nach § 23 Abs. 9 GewO. zu treffende Entscheidung innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu fällen. Der Konzessionswerber rief wegen dieser durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie sicherlich nicht schuldhaft herbeigeführten Säumnis den Verwaltungsgerichtshof an, dessen Erkenntnis noch aussteht.

G. Hanke